

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. XCVIII.

Luzern, 18. Marz 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 5. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf die seinem Finanzminister ertheilte Vollmacht, zur Entwerfung eines Plans fur die Organisation der Postverwaltung, ein Comite von kunsterfahrenen Mannern zu versammeln; Erwagend, da die Grundlagen festgesetzt werden mussen, von denen die allen Beamten zu ertheilenden Instruktionen, und die weiteren Entwicklungen des ganzen Ganges der Regie ausgehen sollen;

Erwagend, da diese Arbeit dahin abzwecken soll, die nothigen Verbindungen mit und unter allen Distrikten Helvetiens zu eroffnen — Die Beschleunigung des Laufes aller Transitbriefe, der obrigkeitlichen Schreiben, und der innern Korrespondenz zu erleichtern — und endlich diesen Zweck mit dem Nutzen zu vereinigen, der daraus fur die Finanzen des Staats entstehen kann;

Erwagend endlich, da diese verschiedenen Absichten blo durch Einheit, und die Vereinfachung der Verwaltung erzwengt werden konnen;

Nach Anhorung seines Finanzministers

b e s c h l i e t:

1. In dem Hauptorte der Republik soll eine Centralverwaltung der Posten niedergesetzt werden.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Bureau fur die Rechnungsablagen errichten, die jedoch als bloe Abtheilungen der Centralverwaltung angesehen werden sollen.

3. Diese Verwaltung wird aus funf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsfuhrrer, ein anderer Kassirer seyn, und ein dritter herumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.

4. Ein jedes Bureau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsfuhrrer, und ein anderer Kassirer seyn wird.

5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Bureau der Rechnungsablagen die Postamter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen net dem Beitrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.

6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postamter oder Postbureau errichtet werden.

7. Diejenigen Bureau welche blo zur Vertheilung, zum Empfang, zur Weiterlieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation werden zweifach, und wenn diese letztern den Transitbriefen zur Centralablage dienen, so werden dieselben dreifach seyn.

8. Alle diese Postbureau werden der Centralverwaltung, oder einer ihrer Abtheilungen ihre Rechnungen vorlegen.

9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.

10. Das Nationalschazamt wird monatlich uber die nach Abzug aller Kosten in den Kassen ubrig bleibenden Summen verfugen.

11. Fur die Beurtheilung der in Rucksicht auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten bleiben einstweilen die betreffenden Verwaltungs-kammern kompetirliche Richter, so wie sie der Beschlu vom 30. Brachmonat letzt verfonen Jahrs dazu er nennt.

12. Das Comite der Kunsterfahrenen wird ungefaunt an der Entwicklung der Grundlagen arbeiten, die durch den gegenwartigen Beschlu verordnet sind, welcher dem Tagblatte der Gesetze eingeruckt werden soll.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,  
D e r l i n .

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
M o u s s o n .

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Prasident: Carmintran.

(Fortsetzung von Rubns Meinung).

Wenn also die Frage so gesetzt wird: Ob die Juden an und fur sich als helvetische Burger angesehen werden mussen? so antworte ich mit der Constitution: Nein, denn sie sind nicht unter der im 19. S festgesetzten Regel begriffen. Aber wenn man hingegen die Frage so stellt: Ob die Juden, gleich andern

Fremden, das helvetische Bürgerrecht, unter den im 20 § ausgedrückten Bedingungen, erwerben können? so sage ich, mit der vollsten Ueberzeugung: Ja; denn die Constitution begreift unter dem Namen der Fremden alle Menschen ohne Ausnahme, welche nicht helvetische Bürger sind. Wenn also ein Jude 1) beweiset, daß er zwanzig Jahre hinter einander in der Schweiz gewohnt habe; wenn er 2) beweiset, daß er sich daselbst nützlich gemacht habe; wenn er 3) vortheilhafte Zeugnisse über seine Aufführung und seine Sitten aussetzt; wenn er 4) für sich und seine Nachkommen jedem fremden Bürgerrechte entsagt; — so verbindet mich die Constitution, die ich beschworen habe, ihm die Aufnahme als helvetischen Bürger gegen Erfüllung dieser Bedingungen zu gestatten.

Ein Gesetz also, daß die zu Endingen und Lengnau wohnenden Juden ohne weiters für helvetische Bürger erklärte, würde, meiner Meinung nach, die Constitution verletzen. Aber ein Gesetz, das sie von dem Recht jedes Fremden ausschloße, das helvetische Bürgerrecht gegen Erfüllung der im 20 § dieser Constitution vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen, würde mit dem Buchstaben und dem Geist derselben eben so sehr im Widerspruche liegen; es würde die Rechte der Menschheit untergraben, und ein bleiben des Denkmahl unsrer Schwäche, unsrer Uebereilung, und unsrer Unfähigkeit zur Freiheit seyn.

Mit grosser Betrübniß und mit dem innigsten Schmerz habe ich gestern den Einwurf machen gehört, daß unser Volk die Juden nicht aufnehmen wolle; daß man also warten müsse, bis dasselbe aufgeklärt genug sey, um sie zu vertragen.

Ich glaube vor allem aus, daß der Wille des Volks über einen Gegenstand der Gesetzgebung auf keine andre legale und constitutionelle Weise ausgedrückt werden könne, als durch den Willen seiner Gesetzgeber. Unser Wille allein soll diese grosse und wichtige Frage entscheiden, und ich kenne durchaus keinen andern Willen des Volks.

Dieser Wille der Gesetzgeber soll aber diese Frage nach den Forderungen der aufgeklärten Vernunft, und nicht nach Vorurtheilen, er soll sie nach Grundsätzen des Rechts, und nicht nach bloßen Ummassungen entscheiden. Ja, Bürger Repräsentanten, wir sind hier, um dem Volke das Beispiel der Duldung, der Menschenliebe und der Achtung für Freiheit und Recht zu geben. Wir sollen dieses Beispiel nicht erst von dem Volke erwarten.

Man sagt aber auch, wir sollen zuerst das Blut unsers Volkes machen, ehe wir uns mit der Verbesserung des Zustandes dieser Fremdlinge beschäftigen.

Ich antworte darauf: daß unser Volk nicht glücklich seyn wird, so lange wir es nicht lehren, die Grundsätze der Menschenrechte und der Duldung auszuüben, und ich behaupte, daß die Befestigung desselben in seinen Vorurtheilen, ein Zurückschreiten bewür-

ken muß, wodurch es, statt sich dem Ziele seiner Verduldung zu nähern, immer weiter von demselben entfernt wird.

Zudem legt uns ja die Constitution die Pflicht auf, die Fremden unter den im 20 § angeführten Bedingungen zu Bürgern aufzunehmen. Es fragt sich also nicht mehr, was wir in Rücksicht der Juden nicht thun wollen? Wir haben die Constitution beschworen, unser Eid, unser Gewissen mahnen uns also laut auf, die uns dort vorgeschriebene Pflicht gegen diese Menschenklasse zu erfüllen.

Ein dritter Einwurf bezieht sich auf die Religion der Juden. Denn die Einwürfe, daß sie eine eigene Corporation ausmachen, daß sie nicht mit uns essen und trinken, daß sie ihre Eide nicht halten u. s. w. beziehen sich ganz auf die Religion, und sind nur verkäppte Vorwände, mit denen man die menschenfreundliche Vorschrift der Constitution über allgemeine Duldung zu umgehen versucht.

In Betreff des erstern dieser Einwürfe bemerke ich, daß die Constitution bloß von solchen Corporationen spricht, die eine Unterwerfung unter ein fremdes Oberhaupt, oder unter etne fremde Obergewalt nach sich ziehen. Eine solche Unterwerfung kennt der Jude durchaus nicht. Er steht mit seinen ausern Glaubensbrüdern in keiner solchen Verbindung, und gegen niemand in irgend einer solchen Abhängigkeit. Dies wird jeder eingestehen, der den Geist des Judenthums nur ein wenig kennt. Der Jude ist also kein Mitglied einer Corporation, die ihn von dem helvetischen Bürgerrecht ausschließt.

Daß der Jude zu einer gewissen Zeit im Jahr von seinen Eiden entbunden werde, ist nicht wahr. Er erhält, nach den Grundsätzen seiner Religion, bloß Vergebung für seine Sünden. Aber diese Religionslehre ist für den Staat von keinem Nachtheil; denn das Gesetz wird den Juden, der seinen Eid bricht oder falsch schwört, bestrafen; und, wenn ihr mir zugeht, daß der Jude ein Mensch sey, so müßt ihr mir eingestehen, daß er eben so gut, als der Christ, Gefühl für Recht und Moralität habe, daß ihm recht zu thun anbefiehlt, und ihn also lehrt, keinen falschen Eid zu schwören.

Zudem frage ich euch, ihr meine katholische Brüder, ob ihr in eurer Religion nicht eine Absolution habet? und ob euch diese zu gefährlichen Bürgern mache? Ich wenigstens bin von dem Gegentheil lebhaft überzeugt; ich kenne grosse Tugenden unter euch; ich weiß, daß ihr eben so redlich und eben so warm an Recht und Pflicht hängt, als alle andre Menschen.

Was endlich den Umstand betrifft, daß der Jude nicht mit uns isst und trinkt, so sehe ich darin wahrlich keinen Grund, ihn deswegen aus dem Schoosse unsers politischen Vereins auszustoßen. Das Essen des Schweinfleisches ist keine Bedingung, an welche die Natur den Genuß der Menschenrechte, oder die

Constitution die Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts knüpft. Der Genuß und Nichtgenuß dieser oder jener Speise macht zuverlässig weder den guten noch den schlechten Bürger aus, sondern die Erfüllung oder Nichterfüllung jener Pflichten einzig, die uns die Natur, oder die gesellschaftliche Vereinigung gegen einander auflegen. — Ich halte z. B. keine Fasten; ein anderer hält sie, und ist also nicht die nämlichen Speisen, die ich esse. Dessen ungeacht ist er mein Bruder, mein Freund, den ich liebe, und gegen den ich alle gesellschaftlichen Pflichten mit der nämlichen Treue und Biederkeit erfüllen möchte, mit der er sie so gerne gegen mich erfüllt.

Endlich hat man auch die Unverbesserlichkeit der Juden als einen Grund anführen dürfen, warum man sie für unfähig zu dem helvetischen Bürgerrecht betrachte. Allein dieser Einwurf ist der unbehüllichste von allen, die je gemacht worden sind.

Insofern er die Juden als Menschen betrifft, ist er eine Lästerung gegen die Menschheit. Denn es giebt keine unverbesserliche Menschen. Alle ohne Ausnahme sind einer sittlichen Ausbildung und Bervollkommnung fähig; und wenn es unter ihnen viele Individuen giebt, bei denen der Keim des Guten unentwickelt geblieben ist, so ist dieses die Schuld theils ihrer vernachlässigten Erziehung, theils des politischen Druckes, unter welchem derselbe zertreten wird.

Insofern aber dieser Einwurf die Juden als solche angeht, so läugne ich ihn geradezu. Denn überall, wo die Juden als Menschen behandelt werden, sind sie Menschen, und bloß da, wo man mit ihnen wie mit Thieren umgegangen ist, zeichnen sie sich durch alle diejenigen niedrigen Laster aus, die nicht ihrer Klasse, wohl aber dem Sklavenstande überhaupt, eigen sind. Die Berlinische Judenthümlichkeit hat der Menschheit und den Wissenschaften die vorzüglichsten Männer geschenkt, von denen ich bloß einen Mendelssohn, einen Herz, einen Bloch nennen will. Die portugiesischen Juden in Batavien zeichnen sich durch Talente und Geistesbildung auf eine sehr vorzügliche Weise aus, und sowohl diese Republik als Cisalpinien zählen unter ihren Gesetzgebern Juden, die durch ihre Denkungsart und ihre Kenntnisse, ihrem Vaterlande und ihrem Volke Ehre machen.

Fern sey also von uns der Gedanke, daß wir diese Menschenklasse ihrer durch die Natur ihr verliehenen Rechte und ihrer politischen Existenz verlustig erklären. Der 20 § der Constitution setzt Bedingungen fest, welche die Bösen unter ihnen an und für sich von der Erwerbung des helvetischen Bürgerrechts ausschließen. Die guten und redlichen Israeliten, die sie einzig als Bürger anerkennt, werben sich durch ihre Tugenden unsre Liebe verdienen. Ich schliesse zur Tagesordnung, motivirt auf die Constitution und auf das Fremdengesetz.

Cartier fodert für den auf der Gallerie sich befindenden Patriot Zeltner, Regierungsrathhalter von Solothurn, die Ehre der Sitzung. Der Antrag wird einmüthig angenommen, und unter Beifallklatsch ausgeführt.

Billetier würde es sich auch ohne die Constitution zur Pflicht machen, für diese so lange unterdrückte Menschenklasse das Wort zu nehmen, und das Seinige beizutragen, sie aus der Sklaverei, und damit die Ehre unsers Zeitalters zu retten. Alles schreit gegen die Juden, als ob es keinen ehrlichen Menschen unter ihnen gäbe, und als ob sie alle höchstens in die Classe der Orangoutans gezählt werden könnten: auch ich kann wie Euler Thatsachen für die Juden anführen! Einer meiner besten Freunde ist ein Jude, ein gelehrter Jude — und wer von den Geistesfähigkeiten eines Juden überzeugt seyn will, der schaffe sich die Zeitung: der Zuschauer vom Donnersberg, die mein Freund Jud herausgiebt, an, und er wird finden, daß ein Jude auch Mensch und ein guter republikanischer Bürger seyn kann! Ja die Juden sind Menschen, und ich sage euch, daß ein Christ ums Geld mich dem Schwert des Henkers verkaufen wollte, da mich hingegen ein mir unbekannter Jude einst vom Tode errettete, und als ich ihn für seine Mühe bezahlen wollte, sagte er ich habe einen rechtschaffnen Menschen gerettet, und dieses genügt mir. Freundschaft gebieth Freundschaft, Brudersliebe zeugt Brudersliebe! Laßt uns die Juden als unsre Brüder behandeln, und sie werden durch alle Umstände und durch ihre unlängbare Menschennatur genöthigt seyn, uns eben so zu behandeln! Das Volk hat mich nicht hiehergeschickt, die Menschenrechte zu untergraben, sondern sie für alle Menschen zu behaupten, unser Volk denkt zu rechtschaffen, um etwas anderes zu wünschen. — Wann es aber auch nicht so wäre, so sollen wir nach Ueberzeugung handeln: ist Stimme zum Rapport.

Koch ist Kuhns Meinung, daß eigentlich in unsrer Berathung ein Fehler sich eingeschlichen habe, indem es hier nicht darum zu thun ist, die Juden jetzt zu helvetischen Bürgern aufzunehmen, oder nicht aufzunehmen, sondern nur die Juden auf denjenigen Standpunkt zu stellen, auf dem alle andern Menschen in Rücksicht auf Helvetien stehen. Euler hat uns durch die Geschichte hinlänglich bewiesen, was die Juden überhaupt sind, und sonst auch noch ist hinlänglich bewiesen worden, wie wir sie anzusehen haben. In Rücksicht auf den Gang, den uns die Constitution hierüber vorschreibt, hat uns Kuhn die Sache deutlich und bündig bewiesen, daß die Juden weder Bürger noch ewige Einwohner waren, und daß wir sie also dem 20 §. der Constitution, und unsrem Fremden-Gesetze gemäß behandeln sollen. Diesem zufolge also ist es nicht um Würdigung der ganzen Klasse der Juden zu thun, sondern wann es um Annahme jedes einzelnen Juden zu

thum ist, soll auch jeder einzeln gewürdigt werden, und es wäre also höchst ungerecht, gute Juden anderer schlechteren Juden wegen ausschließen wollen. Er will also in allen diesen Rücksichten die Juden wie alle übrige Fremden, die in Helvetien angefaßt sind, behandeln, und also denjenigen unter ihnen, welche den Erfordernissen ein Genügen leisten, die die Constitution von einem Fremden fodert, um helvetischer Bürger zu werden, unter den gleichen Formen das Bürgerrecht geben, welche für alle Fremden insgemein vorgeschrieben sind.

Schlumpf findet die Sache sey nun erschöpft, und will also nichts mehr beifügen. Bourgeois fodert auf die Constitution begründet, Tagesordnung, weil er die Juden als seine Brüder ansieht.

Egg v. Ryken stimmt Koch und Schlumpf bei.

Pauli findet, wir sehen die Splitter in anderer Leute Augen, aber nicht die Balken in unsren eigenen: er liebt die Juden, haßt aber ihre Werke, und da er findet, daß wir genug Leute haben, welche nicht arbeiten, und die Regierung verlachen, so will er die Juden unter das Fremden-Gesetz bringen. Fierz stimmt Koch bei. Custor erklärt, daß er Andernwerth beifalle.

Nach langem Berathen über Abstimmung, wird folgender Schluß gefest:

### Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15 Dec., die Einwohner der Gemeinden Emdingen und Langnau, jüdischer Religion, betreffend;

In Erwägung, daß diese Bittschrift genaue Untersuchung verdient;

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfordere, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druck zu befreien;

In Erwägung, daß dieselbe nicht das ewige Hinterrückenrecht in der Schweiz genossen, und also der nach dem 20. §. der Constitution für die Aufnahme in das aktive Staatsbürgerrecht erforderliche zwanzigjährige Aufenthalt für die Juden von Emdingen und Langnau erst von der Epoche an gezahlt werden kann, in welcher dieselben die letzte Bewilligung in der Schweiz zu wohnen erhielten,

hat der grosse Rath beschlossen:

1) Alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Emdingen und Langnau gelegen, sollen von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2) Die Bittschrift derselben soll vertaget seyn.

3) Es sollen denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nach dem Gesetz vom 28. Oct. 1793. den fremden Einwohnern zukommen, zustehen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

### Bürger Gesetzgeber!

In dem Kanton Leinan und vielleicht noch in andern mehr, bestehen ewige Hineihungen, (französisch genannt: Abergemens) wodurch Gebäude und andere materielle Gegenstände samt dem Zwingrecht unter einem einfachen Zins übergeben wurden, ungeacht in der Hineihung zwei bestimmt verschiedene Gegenstände, das Zwingrecht und der Grund und Boden begriffen sind. So zum Beispiel benutz die Gemeinde Corcelles ein Zwinghofen samt Zugehörden, das ihr nur zufolge einer freiwillig geschenehen ewlgen Hineihung oder Abergement zustehet, und Kraft deren jeder mit Feuer und Licht Angefaßene, er seye Gemeindegürger oder nicht, dem vormaligen (Herrschaftsherrn) Herrn des Orts einen geringen Zins in Waizen zu entrichten hatte. Da das Gesetz die wegen der Zwingrechte schuldigen Zinsen ohne Entschädniß abgeschafft hat, so behauptet die Gemeinde, sie seye nicht schuldig den ihrigen loszukaufen, indem derselbe von der gleichen Art seye. Der vormalige Herr des Orts aber behauptet im Gegentheil, die Schuldigkeit dieses Zinses hafte auf dem Grund und Boden, und er begehrt den Loskaufpreis von der Gemeinde, oder im Weigerungsfalle die Ueberlassung des Grundes selbst. Mehrere vollkommen ähnliche Fälle erheischen auch eine Erörterung.

Es scheint Bürger Gesetzgeber, als ob die Gerechtigkeit dahin führe, die Schuldigkeit dieses Zinses als auf dem einten und andern dieser Gegenstände haftend anzusehen, und daß es nur noch darum zu thun sey, die Schuld für den Grund und Boden, und diejenige für das Zwingrecht zu bestimmen, diese als Kraft eurerer Dekrete ohne Entschädniß abgeschafft, jene aber zufolge eben derselben Dekreten, als der Loskaufung unterworfen, oder durch Wiederabtretung des Grundes selbst zu ersetzen.

Dieser Entscheid aber kann nicht anders als durch ein Gesetz gegeben werden, und das Direktorium ersucht euch, eines zu geben, das überhaupt über alle Fälle dieser Art spreche.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Clayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.